



Allgemeine Information

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union mit einem ratifizierten Austrittsabkommen ausgetreten (sogenannter Brexit).

Aufenthaltsrecht ab dem 1. Januar 2021 nach dem Austrittsabkommen

Nach dem [Austrittsabkommen](#) gelten ab dem 1. Januar 2021 die Freizügigkeitsrechte dauerhaft für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die **am 31. Dezember 2020** in Deutschland [wohnen](#) sowie ihren Lebensmittelpunkt haben oder arbeiten und dies auch nach dem 31. Dezember 2020 fortführen. Dieses Aufenthaltsrecht besteht bereits kraft Gesetzes.

- Als Nachweis über Ihr Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen, benötigen Sie zwingend ein **Aufenthaltsdokument-GB** von der Ausländerbehörde.
- Um das neue Aufenthaltsdokument-GB erhalten zu können, müssen britische Staatsangehörige ihren **Aufenthalt** bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde **bis zum 30. Juni 2021 anzeigen** (siehe § 16 Absatz 2 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU).
- **Drittstaatsangehörige Familienangehörige** bitten wir ebenfalls um Anzeige, dass ein Aufenthaltsrecht aus dem Austrittsabkommen vorliegen könnte

Verfahrensweise der Ausländerbehörde Weimarer Land

Vereinbaren Sie zur Abgabe der Aufenthaltsanzeige einen Termin unter der Rufnummer: 03644/540-812 zu folgenden Telefonsprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr



Zum Termin bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- **Kopien der Reisepässe** von Ihnen und gegebenenfalls Ihren betroffenen Familienangehörigen
- **Ausgefüllte Aufenthaltsanzeige**
- **Aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als 6 Monate)**

Sie leben seit fünf Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet und sind:

Arbeitnehmer*in: Rentenauskunft mit Versicherungsverlauf
([Versicherungsamt](#))

Selbständig/ Freiberuflich: Einkommenssteuerbescheide über diesen Zeitraum

Rentner*in: Rentenbescheid

Schüler*in: Schulzeugnisse

Daueraufenthaltsberechtigt: Daueraufenthaltsbescheinigung

Sie leben weniger als fünf Jahre im Bundesgebiet und sind:

Arbeitnehmer*in: ein aktueller Gehaltsnachweis

Selbständig/ Freiberuflich: Gewerbeanmeldung oder Gewinnnachweis nach Steuern

Rentner*in: Rentenbescheid

Student*in: Immatrikulationsbescheinigung

Schüler*in: Zeugnis oder Schulbescheinigung

Trifft kein Beispiel auf Sie zu, bringen bitte nur die Aufenthaltsanzeige und Ihre Passkopie(n) sowie das Lichtbild mit.



- Sie haben **bis zum 30. Juni 2021** Zeit, um Ihren Aufenthalt bei uns anzuzeigen.
- Ihr **Aufenthaltsdokument-GB** wird bei der Bundesdruckerei bestellt - Vereinbaren Sie einen Termin zur Abholung, wenn die PIN-Nummer bei Ihnen eingetroffen ist
- **Gebühren:** Die Gebühr für das Aufenthaltsdokument-GB beträgt für Personen ab 24 Jahren **37 Euro**, und für jüngere Inhabende **22,80 Euro**.

Bei Inhabern einer Daueraufenthaltskarte sind, wird das Aufenthaltsdokument-GB **kostenlos** ausgestellt.

- **Fiktionsbescheinigung:**

Bei dringendem Bedarf können Sie zusätzlich zu Ihrer Aufenthaltsanzeige bis zum Erhalt Ihres Aufenthaltsdokuments-GB eine sogenannte Fiktionsbescheinigung beantragen. Für die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung ist eine Gebühr in Höhe von **13 Euro** fällig- **Bitte teilen Sie dies bei Ihrem Termin mit.**

Hinweis für Grenzgänger*innen

Das Recht auf Ausübung der Erwerbstätigkeit als Grenzgänger*in besteht nach dem Austrittsabkommen bereits kraft Gesetzes, wenn Sie **am 31. Dezember 2020** in Deutschland

- als arbeitnehmende Person oder im Beamtenverhältnis arbeiten und nicht bloß zur Erbringung einer Dienstleistung für ausländische Arbeitgebende entsandt sind oder
- selbstständig tätig sind und nicht nur gelegentlich und grenzüberschreitend Dienstleistungen in Deutschland erbringen, sondern sich in Deutschland niedergelassen haben.
- **Britische Grenzgänger*innen** im Sinne des Austrittsabkommen, die als Arbeitnehmende, als Selbstständige oder im Beamtenverhältnis arbeiten, aber nicht hier wohnen, **müssen** als Nachweis ein sogenanntes **Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB beantragen**.
- Bitte kreuzen Sie zur Klarstellung im Formular unter „Aufenthaltszweck“ die Antwort „**Grenzgänger*in/ frontier worker**“ an.
- **Gebühren:** Die Gebühr für Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB beträgt für Personen ab 24 Jahren **37 Euro**, und für jüngere Inhabende **22,80 Euro**.
- **Fiktionsbescheinigung:**



Hinweis für Arbeitgebende und Beschäftigte

- **Bis zum 30. Juni 2021** ist eine beschäftigte Person, die unter das Austrittsabkommen fällt, auch ohne Aufenthaltsdokument berechtigt, zu arbeiten.
 - Dies gilt vor allem für drittstaatsangehörige Familienangehörige mit Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte sowie für britische Staatsangehörige, die bereits vor dem 1. Januar 2021 legal gearbeitet haben.
 - Arbeitgebende können diese Personen ohne Nachweis weiter beschäftigen und müssen auch keine zusätzlichen Dokumente aufbewahren.
- **Nach dem 30. Juni 2021** sollten auch nach dem Austrittsabkommen berechtigte Personen ihr Aufenthaltsdokument den Arbeitgebenden vorlegen.
 - Ein Vermerk in der Personalakte, dass ein Status nach dem Austrittsabkommen besteht, ist sicherlich sinnvoll, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben.
- Britische Staatsangehörige, die erst **ab dem 1. Januar 2021** nach Deutschland **einreisen** und kein Aufenthaltsdokument und keinen entsprechenden Aufenthaltstitel besitzen, benötigen wie andere Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde.